

CODE OF CONDUCT

FÜR GESCHÄFTSPARTNER DER UNTERNEHMENSGRUPPE DEUTSCHE GLASFASER

Präambel

Die Unternehmensgruppe Deutschen Glasfaser (nachfolgend „Deutsche Glasfaser“) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Geschäftspartnern. Auch bei unseren eigenen Beschäftigten setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln sowie unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Geschäftspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Dieser Code of Conduct definiert die grundlegenden Anforderungen und Erwartungen an die Geschäftspartner der Deutschen Glasfaser hinsichtlich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Stakeholdern und der Umwelt. Er stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Deutsche Glasfaser behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses Code of Conduct aufgrund von Anpassungen oder Weiterentwicklungen des Compliance-Programms in angemessenem Umfang zu ändern. Im Falle solcher Anpassungen werden die Geschäftspartner rechtzeitig durch Deutsche Glasfaser informiert. In diesem Fall erwartet Deutsche Glasfaser von den externen Partnern, dass sie diese angemessenen Änderungen akzeptieren.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich hiermit:

Einhaltung von Rechtsvorschriften

- Zur Einhaltung der Gesetze, Vorschriften und Verordnungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en). Der Geschäftspartner muss durch angemessene Maßnahmen für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien der Deutschen Glasfaser sorgen und auf deren Beachtung hinzuwirken, soweit diese für die Geschäftsbeziehung relevant sind und ihm zugänglich gemacht werden.

Integre Geschäftstätigkeit

- Weder direkt noch indirekt unzulässige Vorteile anzubieten oder zu fordern sowie jegliche Form von Korruption und/oder Bestechung abzulehnen. Zur geschäftlichen Integrität zählt für die Deutsche Glasfaser neben der Einhaltung von einschlägigen Antikorruptionsgesetzen und -Vorschriften auch die Einhaltung der Wettbewerbs- und Kartellrechtsvorschriften, die Verhinderung von Geldwäsche sowie die Beachtung von rechtsverbindlich verhängten Sanktionen und Embargos. Handelt es sich bei dem Geschäftspartner auch um einen Kunden der Deutschen Glasfaser, darf dieser daraus keine unbilligen Vorteile geltend machen und hat Einkauf und Vertrieb strikt voneinander zu trennen.

Wahrung der grundlegenden Menschenrechte der Arbeitnehmer

- Zur Achtung der gesetzlich verbrieften Menschenrechte sowie zur Beachtung von internationalen Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz (insbesondere der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, ILO-Kernarbeitsnormen, UN-Kinderrechtskonvention).
- Zur Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung seiner Beschäftigten, unabhängig von Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung, Geschlecht oder Alter.
- Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte jeder einzelnen Person zu respektieren.

Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

- Sich zu weigern, jemanden illegal oder gegen seinen Willen zu beschäftigen oder arbeiten zu lassen und weder Zwangsarbeit noch Sklaverei zu fördern oder zu dulden.
- Ein Arbeitsumfeld frei von psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung zu schaffen.

Verbot von Kinderarbeit einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

- Keine Personen unter 15 Jahren zu beschäftigen bzw. in Ländern, die unter die Ausnahmeregelung für Entwicklungsländer des IAO-Übereinkommens 138 fallen, keine Personen unter 14 Jahren zu beschäftigen. Generell gilt das zulässige Mindestalter entsprechend dem anwendbaren Recht des Beschäftigungsstaates.
- Insbesondere nicht an den schlimmsten Formen der Kinderarbeit beteiligt zu sein. Zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zählen Sklaverei und sklavenähnliche Praktiken, Kinderprostitution und Einsatz in der Pornographie, Einsatz in unerlaubte Tätigkeiten (z. B. Handel mit Drogen) sowie Arbeiten, die schädigend für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

Faire Entlohnung und Arbeitszeiten

- Eine angemessene Entlohnung zu gewährleisten und den jeweils geltenden gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohn zu garantieren. Sofern keine nationalen Regelungen zum Mindestlohn bestehen oder dieser nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Zahlung angemessener Löhne und Gehälter.
- Den Beschäftigten alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.
- Die im jeweils anwendbaren Rechtsrahmen festgelegte Höchstzahl an Arbeitsstunden einzuhalten und eine Vereinbarkeit und Berufs- und Privatleben sicherzustellen.
- Den gesetzlich vorgeschriebenen Erholungsurlaub unter Berücksichtigung der persönlichen Bedürfnisse zweckentsprechend zu gewähren.
- Die pünktliche, vollständige und korrekte Abführung von Sozialbeiträgen und Steuern sicherzustellen.

Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten

- Die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten zu übernehmen, insbesondere Gefahrenquellen bestmöglich zu beseitigen bzw. zu minimieren und Vorkehrungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen.
- Maßnahmen zur Verhinderung von übermäßiger körperlicher oder geistiger Ermüdung durch unangemessene Arbeitszeiten und fehlende Ruhepausen zu ergreifen.
- Im Falle der Unterbringung von Beschäftigten die Angemessenheit der Unterbringung sicherzustellen.
- Einen Zugang zu Sanitäreinrichtungen und ausreichend Trinkwasser zu gewährleisten.

- Schulungen hinsichtlich Arbeitsschutz anzubieten und sicherzustellen, dass die Beschäftigten in Fragen der Gesundheit und Sicherheit informiert und geschult werden.
- Ein angemessenes Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einzurichten und anzuwenden.
- Handelt es sich bei der Leistungserbringung des Geschäftspartners um eine Bauleistung, so verpflichtet sich der Geschäftspartner, die Prüfung und Kontrolle der Baustelle in Hinblick auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu ermöglichen.

Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

- Das Recht auf Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und zu gewährleisten.
- Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu diskriminieren.

Einsatz von Sicherheitskräften

- Im Falle des Einsatzes privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte den Schutz vor potenziellen Übergriffen der Sicherheitskräfte durch Unterweisung und Kontrolle sicherzustellen.

Konfliktmineralien

- Bei der Beschaffung und Herstellung von Waren die Herkunft sog. Konfliktmineralien zu überprüfen sowie deren Einsatz entlang der eigenen Lieferkette zu unterbinden.

Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen

- In Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und internationalen Standards im Bereich des Umweltschutzes zu handeln.
- Keine Kontamination der Luft, des Wassers oder des Bodens herbeizuführen.
- Die Umweltbelastung zu minimieren, den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern sowie einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen sicherzustellen (z.B. kein übermäßiger Wasserverbrauch) und sein Geschäftsmodell in Richtung einer Kreislaufwirtschaft zu entwickeln.
- Die Emission von Treibhausgasen sowohl im eigenen Geschäftsbetrieb als auch in der Lieferkette fortlaufend zu reduzieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Den Anteil an bei der Produktion genutzten Energie überwiegend aus nachhaltigen Quellen zu beziehen.

- Ein angemessenes Umweltmanagementsystem einzurichten und anzuwenden.
- Deutsche Glasfaser bei der Ermittlung ihrer Scope 2 und 3 Treibhausgasemission zu unterstützen und auf Nachfrage notwendige Daten zur Verfügung zu stellen.
- Keine widerrechtliche Zwangsräumung zu veranlassen oder zuzulassen. Dies schließt den widerrechtlichen Entzug von Land, Wald und Gewässern mit ein.

Umgang mit Quecksilber, POPs und gefährlichen Abfällen

- Die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den internationalen gesetzlichen Bestimmungen zu unterlassen.
- Persistente organische Schadstoffe (POPs), wie z. B. Pestiziden oder Industriechemikalien nicht entgegen den internationalen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden oder zu produzieren.
- Die umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sicherzustellen.
- Keinen Export und Import von gefährlichen Abfällen entgegen den internationalen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Lieferkette

- Sicherzustellen, dass sich seine Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der Anforderungen dieses Code of Conduct zu verpflichten und die Einhaltung angemessen entlang seiner eigenen Lieferkette zu adressieren.
- Seine Unterauftragnehmer so zu vergüten, dass eine angemessene Entlohnung der Beschäftigten des Unterauftragnehmers sichergestellt ist.
- Die Grundsätze der Nichtdiskriminierung bei der Auswahl und Behandlung von Geschäftspartnern einzuhalten.

Einhaltung dieser Anforderungen

Deutsche Glasfaser behält sich vor, die Einhaltung dieses Code of Conduct zu überprüfen und bei Zuwiderhandlungen die Geschäftsbeziehung ggf. zu beenden. Sollte der Geschäftspartner Kenntnis oder einen begründeten Verdacht über die Nichteinhaltung dieses Code of Conduct im eigenen Geschäftsbereich oder bei seinen Unterauftragnehmern haben, wird er Deutsche Glasfaser darüber unverzüglich informieren.

Beschwerde- und Meldeverfahren

Allen Beschäftigten des Geschäftspartners sowie darüber hinaus jeder dritten Partei, die auf mögliche Rechtsverstöße oder die Nichteinhaltung dieses Code of Conduct hinweisen möchten, stellt Deutsche Glasfaser einen vertraulichen Meldeweg zur Verfügung. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Beschäftigten diesen vertraulichen Meldeweg kennen und bei dessen Nutzung keine Repressalien befürchten müssen.

Im Falle der Kontaktaufnahme durch einen Hinweisgeber wird Deutsche Glasfaser erhaltene Informationen unter Einhaltung aller anwendbaren Datenschutzbestimmungen vertraulich behandeln. Grundsätzlich liegt es im Interesse von Deutsche Glasfaser, dass die Hinweisgeber möglichst umfassende Informationen zu relevanten Compliance-Verstößen zur Verfügung stellen. Hierbei prüft Deutsche Glasfaser die Plausibilität der Vorwürfe und die Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers.

Deutsche Glasfaser teilt dem Geschäftspartner die Identität des Hinweisgebers nur mit dessen ausdrücklichem Einverständnis mit. Der Geschäftspartner ist damit einverstanden, dass Deutsche Glasfaser den Hinweisgebern, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, Vertraulichkeit zusichert.

Ist nach der Plausibilitätsprüfung durch Deutsche Glasfaser die Einleitung einer formellen Untersuchung erforderlich, so erklärt sich der Geschäftspartner damit einverstanden und wird Deutsche Glasfaser bei der Durchführung unterstützen.

Die Meldung von Hinweisen ist unter folgendem Link möglich: <https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/verantwortung>